## Satzung der Ortsgemeinde Urbach über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Urbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Hebesätze für 2025

Die Ortsgemeinde Urbach setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

- 1. für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v. H.
- 2. für die Gewerbesteuer auf 400 v. H.

der Steuermessbeträge.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Urbach, den 10.12.2024 Ortsgemeinde Urbach

Gert Winkelmeier Ortsbürgermeister

(Siegel)